

RS UVS Vorarlberg 1992/06/29 1-122/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1992

Rechtssatz

Der dem angefochtenen Straferkenntnis zugrundeliegende Sachverhalt wurde als erwiesen angenommen, obwohl der Beschuldigte seine (in der Verhandlung vor dem Verwaltungssenat verlesene) diesbezügliche niederschriftliche Aussage vor der Gendarmerie im Verfahren vor dem Verwaltungssenat widerrufen hat. Im konkreten Fall haben nämlich gewichtige Umstände für die Richtigkeit der ersten Aussage und gegen die Richtigkeit der nunmehrigen Behauptungen gesprochen.

Schlagworte

Widerruf des Geständnisses, Unmittelbarkeit, Beweiswürdigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at